
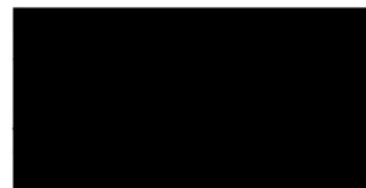


An das Bundesministerium für  
Klimaschutz, Umwelt, Energie,  
Mobilität, Innovation und Technologie  
Abt. IV/E6 (Oberste Seilbahnbehörde)

  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien



Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck


E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [sektion.tirol@die-wildbach.at](mailto:sektion.tirol@die-wildbach.at) zu  
richten

Geschäftszahl: A15189719

Ihr Zeichen: 2024-0.532.171

**Kreuzjochbahn II; Kabinenabsturz in Fulpmes am 18.07.2023,  
Untersuchungsbericht der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes,  
Stellungnahme**

Innsbruck, 13. Dezember 2024

Sehr geehrte 

Im, in o.a. Angelegenheit, übermittelten Untersuchungsbericht der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes (SUB) vom 17. Juli 2024, GZ. 2023-0.714.513, wird unter Punkt 5 c) wird Folgendes festgehalten:

*„Da Vorfälle aufgrund von Starkwindereignissen zugenommen haben, könnte eine zusätzliche Trassenkontrolle, besonders vor den Sommermonaten, die Sicherheit erhöhen. Den Bäumen, die das Potenzial haben, nach einem Baumwurf auf das Förderseil zu fallen oder eine Kabine zu treffen, sollte dabei eine besondere Bedeutung zukommen. Schon bei geringen Zweifeln an der Standfestigkeit sollten diese gem. § 85 der Betriebsvorschrift entfernt werden.“*

*Der Baumschutz ist im Sinne der Erhaltung einer gesunden Umwelt eine wichtige Maßnahme, sollte jedoch die Sicherheit des Seilbahnbetriebs nicht gefährden.*

*Eine Verbreiterung der Seilbahntrassen bzw. eine großzügigere Auslegung der Sicherheitsräume kann der Gefährdung durch Baumwurf entgegenwirken.“*

Bezugnehmend auf Ihr Ersuchen zur Stellungnahme darf nachfolgendes mitgeteilt werden:

Der Inhalt des ersten Absatzes ist aus fachlicher Sicht grundsätzlich zu bestätigen. Eine zusätzliche Trassenkontrolle sollte jedoch nicht nur vor den Sommermonaten vorgenommen werden. Eine Kontrolle der Standsicherheit trassennaher Baumbestände erscheint auch nach Starkwindereignissen oder nach intensiven Nassschneefällen als zweckmäßig.

Der Inhalt des zweiten Absatzes kann aus fachlicher Sicht bestätigt werden.

Die im dritten Absatz vorgeschlagene Verbreiterung der Seilbahntrasse bzw. eine großzügigere Auslegung der Sicherheitsräume kann aus fachlicher Sicht nur im Einzelfall als zweckmäßig erachtet werden.

Eine generelle Verbreiterung von Seilbahntrassen erscheint aus fachlicher Sicht nur sehr eingeschränkt vertretbar. Dies unter dem Hintergrund, dass der Waldbestand im angrenzenden Nahbereich von Seilbahntrassen, in Hinblick auf andere Naturgefahren als Wind, auf die Anlagensicherheit und Betriebssicherheit durchaus positiv zu bewerten ist. Dies betrifft insbesondere Lawinen- und Schneerutschgefahren aber auch Abfluss- und Erosionsprozesse.

Eine systematische Verbreiterung von Seilbahntrassen, insbesondere bei bestehenden Anlagen, ist als kritisch zu betrachten. Ein sich über die Jahre entwickelter Bestandesrand (Trauf) mit stabilen und an die „Waldrandbedingungen“ angepasstem Baumbewuchs kann dadurch verloren gehen und eine erneute Schwächephase in den Randbeständen hervorrufen.

Aus fachlicher Sicht sollte das Augenmerk auf regelmäßige forstliche Pflegeeingriffe in den trassenbegleitenden Waldbeständen gelenkt werden. Damit verbunden kann ein stabiler und in Baumhöhenstufen strukturierter Bestandesrand (Trauf) hergestellt werden.

Ein ergänzender Handlungsbedarf zu den ergriffenen Maßnahmen im Bereich der Kreuzjochbahn II, erscheint aus fachlicher Sicht derzeit nicht erforderlich. Es kann angenommen werden, dass ein vergleichbarer Vorfall mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden kann. Ein Restrisiko durch außergewöhnliche, unvorhersehbare naturräumliche Prozesse bleibt erhalten.

Mit freundlichen Grüßen,

